**Zeitschrift:** Der Filmberater

Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein

**Band:** 21 (1961)

Heft: 6

**Artikel:** Zum Filmzensurrecht und zu Filmverboten [Fortsetzung]

Autor: Hauser, Edwin

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-964778

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der Filmberater

## Nr. 6 März 1961 21. Jahrgang

Inhalt								
Zum Filmzensurred Einfuhr und Angebo								41
in der Schweiz .								44
Kurzbesprechunger								45
Informationen			•		•	•	•	46

#### Bild

John Wayne, einer der bekanntesten Darsteller in Wildwest- und Kriegsfilmen, ist in «Alamo» Regisseur und Hauptdarsteller zugleich. Der großaufwendige, im Todd AO-Verfahren und in Technicolor hergestellte Film schildert die Verteidigung des Forts Alamo in Texas im Jahre 1836, die von Bedeutung wurde für die Gründung des Staates Texas. André Bazin's Bemerkung scheint noch immer zu gelten: «Le western est le seul genre dont les origines se confondent avec celles du cinéma et que près d'un demisiècle de succès sans éclipse laisse toujours aussi vivant.»

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, Habsburgerstraße 44, Telephon (041) 3 56 44, Postcheck VII/166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.-(Studentenabonnement Fr. 7.-), für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.-, im Ausland Fr. 12.bzw. Fr. 16.-. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

## Zum Filmzensurrecht und zu Filmverboten

(Fortsetzung)

von Edwin Hauser, iur., Zürich

### III. Die Jugendschutzbestimmungen

Schließlich ist noch ein Wort zu den Jugendschutzbestimmungen zu sagen, die ja in einem weiteren Sinne auch zum Filmzensurrecht gehören. Für die Regelung dieses Fragenbereichs sind ebenfalls die Kantone zuständig, was natürlich zur Folge hat, daß die betreffenden Vorschriften von Kanton zu Kanton verschieden ausgefallen sind. So bestimmen sämtliche Kantone der Innerschweiz sowie Zürich, St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Genf als Altersgrenze für den Besuch von öffentlichen Filmvorführungen unter Vorbehalt von Jugendvorstellungen das zurückgelegte 18. Altersjahr. Demgegenüber geben Bern und Baselland den Jugendlichen den Besuch von Lichtspieltheatern schon mit der Schulentlassung frei, und alle übrigen Kantone (also eine knappe Mehrheit) setzen das Zulassungsalter auf 16 Jahre fest. Drei Kantone der letztgenannten Gruppe, nämlich Freiburg, Waadt und Neuenburg, sehen weiter noch vor, daß in besonderen Fällen das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöht werden kann.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Diskussion über das Zulassungsalter für Filmvorstellungen auch in unserem Land in keiner Weise abgeschlossen ist. Vielmehr wird diese Frage in der Schweiz wie im Ausland immer wieder aktuell, so besonders bei Gesetzesrevisionen, die dieses Problem betreffen. Das ist nun auch im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Vorentwurf für ein Zürcher Gesetz über die Vorführung von Filmen der Fall. In diesem Vorentwurf werden im Bereiche der Jugendschutzbestimmungen in § 12 vor allem zwei bedeutende Neuerungen vorgesehen: einerseits soll das Schutzalter für die Jugendlichen auch in Zürich von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt werden, und anderseits sollen künftig Jugendliche, welche der Mindestalter-Vorschrift zuwiderhandeln, auch selbst strafbar sein, was als wesentliche Verbesserung des Jugendschutzes im Kinowesen zu begrüßen ist. Die kantonale Polizeidirektion nimmt in ihrer Weisung zum Gesetzesentwurf zur Frage des Zutrittsalters eingehend Stellung. Die genannte

Behörde anerkennt darin, daß «beachtenswerte Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes» sprechen; sie glaubt aber trotzdem, daß die Ansetzung der Altersgrenze auf 16 Jahre der natürlichen und sozialen Entwicklung der heutigen Jugend besser entspreche als die geltende Ordnung, und daß sich auch der Film in den rund 35 Jahren seit dem Erlaß der heutigen Vorschriften «im allgemeinen in einem positiven Sinne entwickelt» habe.

Ebenfalls in diese Richtung scheint das Bedürfnis zu weisen, die Schutzaltersgrenze für die ganze Schweiz zu vereinheitlichen. Zuerst schon einmal aus praktischen Gründen. Es ist für die Filmwirtschaft ein unbefriedigender Zustand, wenn in jedem Kanton wieder mit anderen Vorschriften gerechnet werden muß in einer Frage, die für Filmverleiher und Kinobesitzer doch von einer gewissen ökonomischen Bedeutung ist. Psychologisch ist das Auseinandergehen der kantonalen Bestimmungen wohl kaum gerechtfertigt. Sicher gibt es je nach der soziologischen Struktur der Bevölkerung Unterschiede in der geistigen Entwicklung der jungen Leute, etwa zwischen landwirtschaftlichen und industrialisierten Gegenden. Aber davon, daß die ländliche Jugend (sofern es sie überhaupt noch gibt!) gegenüber derjenigen anderer Gebiete entwicklungsmäßig um volle zwei Jahre zurückstehen würde, kann kaum die Rede sein. Es ist übrigens auch daran zu denken, wie häufig es heute zu einem Wechsel des Wohnortkantons kommt, ja, wie leicht es in manchen Gebieten den Jugendlichen möglich ist, die Kinos im Nachbarkanton mit der niedereren Altersgrenze zu besuchen. So scheint denn eine Vereinheitlichung des Schutzalters für die ganze Schweiz erstrebenswert. Nachdem nun aber im geltenden Recht die Kantone mehrheitlich das Zulassungsalter für öffentliche Filmvorstellungen auf 16 Jahre festgesetzt haben, ist praktisch eine interkantonale Angleichung wohl nur auf dieser Grundlage möglich.

Soweit die Argumente, die für die von den Zürcher Behörden vorgeschlagene Lösung sprechen! Im Falle einer Herabsetzung des Schutzalters auf 16 Jahre sollte nun aber den Bedenken derjenigen, die an einer höheren Altersgrenze festhalten möchten, unbedingt auf andere Weise Rechnung getragen werden. Einmal muß dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Vorschriften über das Zulassungsalter auch tatsächlich strikte durchgesetzt werden, und das scheint nur möglich zu sein, wenn man von allen jugendlichen Kinobesuchern verlangt, daß sie sich über ihr Alter ausweisen. Eine solche Maßnahme ist im Hinblick auf die Bedeutung des Jugendschutzes auf diesem Gebiete durchaus gerechtfertigt und stellt keinen unzumutbaren Eingriff in die Geheimsphäre der Betroffenen dar, da diese ja lediglich über ihre Personalien — besonders über ihr Alter — Auskunft zu geben haben. In § 12 des Zürcher Gesetzesentwurfes wird eine solche Kontrolle nur für zweifelhafte Fälle angeordnet. Das ist aber für die Praxis ungenügend; denn es kann immer wieder vorkommen, daß der Inhaber oder ein Angestellter eines Lichtspieltheaters einen Jugendlichen ohne jeden Zweifel für sechzehnjährig hält, obwohl das in Wirklichkeit nicht zutrifft.

Ferner ist zu beachten, daß sowohl in der bisherigen wie auch in der vorgeschlagenen Jugendschutzordnung die Festsetzung des Zulassungsalters zu starr und schematisch ist. Man scheint zu übersehen, daß die Gesetzgebung über den Film nicht nur die Aufgabe hat, den jungen Leuten den Besuch von ungeeigneten Filmen zu verbieten, sondern auch in der Jugend das Verständnis für den guten Film zu fördern. Daher ist eine bessere Lösung unseres Problems nach meinem Dafürhalten viel eher in einer stärkeren Differenzierung von Vorschriften und Freigabepraxis der Jugendeignung der Filme zu suchen als in einer linearen Herabsetzung des Schutzalters. In diesem Sinne kennen, wie bereits erwähnt wurde, die drei Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg Vorschriften, nach denen zwar die allgemeine Altersgrenze bei 16 Jahren liegt, in besonderen Fällen das Zutrittsalter aber auf das zurückgelegte 18. Altersjahr heraufgesetzt werden kann. Die gleiche Regelung war für Zürich in einem Entwurf zu einer neuen Kinoverordnung im Jahre 1955 vorgesehen. Diese Verordnung ist dann aber nicht in Kraft

getreten, weil sie sich auf ein neues Gewerbepatentgesetz stützte, das von den Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1955 verworfen worden ist.

Seither hat sich die Polizeidirektion von diesem Projekt einer anpassungsfähigeren Regelung des Jugendschutzes im Kinowesen wieder abgewendet, und sie will im Vorentwurf zum kommenden Zürcher Filmgesetz auf eine derartige Ordnung verzichten. Zur Begründung ihres Standpunktes führt die genannte Behörde in ihrem beleuchtenden Bericht zum Gesetzesentwurf aus, der Entscheid über die Erhöhung des Zutrittsalters auf 18 Jahre in einem einzelnen Falle sei «noch schwieriger zu treffen als derjenige über ein Verbot oder über die Anordnung von Kürzungen» eines Filmes. «Die Antragstellung der Sachverständigen würde daher zu noch größeren Meinungsverschiedenheiten und zu noch größeren Umtrieben der Verwaltung führen, als dies bereits heute der Fall ist.» Daher zieht die Polizeidirektion des Kantons Zürich die «Schaffung einer eindeutigen und klaren Lösung» vor, durch welche die Schutzaltersgrenze generell auf das 16. Altersjahr festgesetzt wird.

Diese Argumentation der genannten Zürcher Behörde vermag aber durchaus nicht zu befriedigen, wie das auch kürzlich an der Generalversammlung der «Zürcher Arbeitsgemeinschaft Jugend und Film» zum Ausdruck gebracht worden ist. Angesichts der großen Vielfalt und Verschiedenartigkeit der Filmproduktion ist nämlich eine generelle Festsetzung der Schutzaltersgrenze für die Jugendlichen meines Erachtens den Verhältnissen nicht mehr angemessen. Vielmehr kann nur eine Regelung, welche positiv auf die Jugendeignung der Filme Rücksicht nimmt, befriedigen. Es handelt sich nun einmal beim Jugendschutz im Filmrecht um einen sehr bedeutsamen pädagogischen Fragenbereich. Demgegenüber erscheinen die Befürchtungen der Zürcher Polizeidirektion, die übrigens nicht grundsätzlicher, sondern nur zensur- und verwaltungstechnischer Natur sind, nicht als stichhaltig; die von uns befürwortete elastischere Regelung des Schutzalters wird es den vollziehenden Instanzen ermöglichen, in ihrer Tätigkeit sinnvolle und praktisch durchführbare Grundsätze herauszuarbeiten. Wenn es auch häufig nicht einfach sein wird, den Entscheid über die Heraufsetzung der Altersgrenze im einzelnen Fall zu treffen, so ist trotzdem nicht zu bezweifeln, daß sich auch unter einer solchen gesetzlichen Ordnung mit der Zeit die Meinungsverschiedenheiten unter den Sachverständigen und die Umtriebe der Verwaltung auf ein durchaus erträgliches Maß reduzieren werden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß eine Abstufung des Zulassungsalters für die öffentlichen Filmvorstellungen auch im Ausland bekannt ist. So liegt nach deutschem Recht gemäß § 6 des Bundesgesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1927 die Schutzaltersgrenze je nach der Jugendeignung des Films bei 18, 16, 12 oder 6 Jahren, wobei noch zu bemerken ist, daß die oberste Stufe von 18 Jahren 1957 neu eingeführt worden ist. Es soll hier nicht zu den Einzelheiten dieser Regelung Stellung genommen werden. Aber auf das Ganze gesehen, scheint mir doch, daß auch die für das schweizerische Filmrecht allgemein anzustrebende Lösung in einer jugendpsychologisch sorgfältigeren Staffelung des Zulassungalters liegt.

Jedenfalls könnten wir einer Herabsetzung des Zutrittsalters zu den öffentlichen Filmvorstellungen auf 16 Jahre im Kanton Zürich nur unter den beiden Bedingungen zustimmen, daß gleichzeitig eine schärfere Kontrolle der jugendlichen Kinobesucher durch Schaffung eines Indentitätsausweises ermöglicht würde, und daß darüber hinaus auch gesetzlich die Möglichkeit vorbehalten würde, für einzelne Filme die Altersgrenze auf 18 Jahre zu erhöhen.

Nachwort der Redaktion. Die vorliegenden Ausführungen wollen nicht als offizielle Stellungnahme des Filmberaters aufgefaßt sein, sondern stellen einen Diskussionsbeitrag dar. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die am 4. März

1961 in einer Abstimmung angenommene neue Kinoordnung der Gemeinde Herisau, Außerrhoden, hin. Diese deckt sich in wesentlichen Punkten mit der vom Verfasser unseres Artikels vorgeschlagenen Lösung: Das Alter wird von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt, dafür aber ein Altersausweis als obligatorisch erklärt. Für geeignete Filme kann das Polizeiamt das Eintrittsalter auf 14 Jahre festsetzen, jedoch für höchstens sechs Filme pro Kino und pro Jahr. Der Schulpräsident kann zudem Filmvorführungen für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren gestatten. Umgekehrt kann das Polizeiamt für bestimmte Filme, die für Jugendliche ungeeignet erscheinen, das Eintrittsalter auf das zurückgelegte 18. Altersjahr heraufsetzen, wobei dann die Identitätskarte vorzuweisen ist. In der neuen Ordnung finden sich auch genauere Bestimmungen über Filmvorführung und Vorzensur. Im ganzen handelt es sich, wie uns scheint, um eine klug durchdachte Regelung.

# Einfuhr und Angebot von Filmen im Jahre 1960 in der Schweiz

Die Sektion Filmwesen des Eidgenössischen Departementes des Innern veröffentlicht u. a. folgende Angaben über die Filmeinfuhr im Jahre 1960:

Spielfilme	Fassungen	Filme	Kopien	Meter
USA	160	350	467	1 364 184
Frankreich	100	117	215	606 412
Deutschland (BR)	83	117	183	493 694
Deutschland (DR)	-	-	1	3 038
Italien	41	69	93	277 580
England	47	91	107	285 569
Argentinien	1	1	2	4 838
Brasilien	1	1	1	2 661
Dänemark	1	1	1	2 433
Finnland	2	3	3	7 118
Holland	3	3	3	7 818
Japan	3	3	3	8 146
Jugoslawien	1	1	1	2 850
Österreich	8	8	14	37 412
Rußland	4	4	4	7 692
Schweden	3	5	6	15 103
Spanien	1	2	2	5 839
	459	776	1 106	3 132 387

Im gleichen Zeitraum wurden 2565 Kopien von Wochenschauen, 148 Kopien von Spielfilmen im Schmalformat (16 mm) und 8121 Kopien im Format 8 und 9,5 mm eingeführt.

## Die Wertung des «Filmberater»

Eine Übersicht über den prozentualen Anteil der verschiedenen Wertungskategorien am Total der im jeweiligen Jahr besprochenen Filme. Die absoluten Zahlen sind in Klammern beigefügt.